

Regionaler Teilrichtplan Detailhandel Mitwirkungsbericht

Stand: 15.07.2019

Exemplar gemäss Beschlussfassung durch die
Delegiertenversammlung von LuzernPlus (22.11.2019)



Impressum

Auftraggeber	LuzernPlus
Auftragnehmer	Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern, luzern@planteam.ch
Projektleiter	Roger Michelin, dipl. Kult. Ing. ETH/SIA, Planer FSU/RegA
Projektleiter-Stv./Mitarbeit	Mirco Derrer, MSc ETH Raumentwicklung & Infrastruktursysteme, Planer FSU
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999

Ebikon, 27.11.2019 / büa

Inhaltsverzeichnis

1	Mitwirkung vom 23. April – 23. Mai 2019	4
2	Tabelle der einzelnen Anträge	4
3	Vorgenommene Anpassungen am Regionalen Teilrichtplan Detailhandel	5

1 Mitwirkung vom 23. April – 23. Mai 2019

Ausgangslage

Der Regionalentwicklungsplan der Region Luzern (REP 21) wurde im Jahr 2004 durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt. Bei einer Überprüfung der Inhalte des REP 21 im Jahr 2013 wurde festgestellt, dass mit Ausnahme der Themen „Detailhandel“ und „Weiler“ alle wichtigen Massnahmen und Aufgaben entweder umgesetzt oder in einem anderen Instrument (kantonaler Richtplan, Agglomerationsprogramme) thematisiert wurden. Die Weiterführung und Aktualisierung der gesamten Inhalte des REP 21 ist daher nicht sinnvoll.

Aus diesem Grund wurden die Themen Detailhandel und Weiler aufgearbeitet, den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und jeweils in einem Regionalen Teilrichtplan (TRP) festgehalten. Der REP 21 soll im gleichen Verfahren aufgehoben werden, da er durch die behördenverbindliche Festsetzung der beiden Teilrichtpläne Weiler und Detailhandel obsolet wird.

Der TRP Weiler wurde bereits an der Delegiertenversammlung von LuzernPlus am 8. Juni 2018 genehmigt und ist mittlerweile in Kraft getreten. Der TRP Detailhandel wurde damals abgelehnt. Deshalb wurde der TRP Detailhandel überarbeitet und wurde inklusive der Aufhebung des REP 21 während dem 23. April und dem 23. Mai öffentlich aufgelegt, damit sich Interessierte zu der Vorlage äussern konnten.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung für regionale Teilrichtpläne wird im § 6 und § 13 des PBG geregelt. Mit der Durchführung der öffentlichen Auflage wurde die gesetzliche Anforderung erfüllt. Die Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus wurden während der Erarbeitung in den Planungsprozess eingebunden.

Der Teilrichtplan Detailhandel ist ein regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 des PBG des Kantons Luzern. Richtpläne sind für die Behörden verbindlich im Sinne von § 11 PBG. Das heisst, die betroffenen Behörden (Gemeinden, RET und Kanton) sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Vorgaben eines Richtplans gebunden.

2 Tabelle der einzelnen Anträge

Anhand der angehängten Tabelle sind die einzelnen Anträge und Begründungen der Ablehnung oder Berücksichtigung erkennbar.

Folgende öffentlich-rechtliche Organisationen haben sich zur Mitwirkung geäussert (alphabetische Reihenfolge):

- Gemeinde Buchrain
- Gemeinde Ebikon
- Gemeinde Emmen

Weiter wurden 4 Stellungnahmen von privaten Organisationen eingereicht.

3 Vorgenommene Anpassungen am Regionalen Teilrichtplan Detailhandel

Grundsatz B3

Bei einer erneuten Prüfung der ÖV-Angebotsstufen im Gebiet von LuzernPlus wurde festgestellt, dass die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern in den Ortskernen der Gemeinden Honau, Meierskappel und Schwarzenberg zurzeit nicht gegeben ist. Damit der Erhalt sowie mögliche Neueröffnungen von Dorfläden in allen Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus auf Dauer sichergestellt ist, wurde folgende Ergänzung beim Grundsatz B3 vorgenommen:

"In Gemeinden, in welchen diese ÖV-Angebotsstufe nicht gegeben ist, kann für den Ortskern der jeweiligen Gemeinde eine Ausnahme vorgesehen werden, wenn damit die Versorgung mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs für die lokale Bevölkerung sichergestellt werden kann".